

Hinweise für Bezieher von Sozialleistungen zur finanziellen Unterstützung von Kindern in Tageseinrichtungen

Begriffe und Grundsätze der finanziellen Förderung für Kinder in Kindergärten / Kindertageseinrichtungen / Horte mit entsprechender Betriebserlaubnis

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist als Aufgabe der Jugendhilfe in den §§ 22 bis 26 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geregelt.

Die Tageseinrichtung ist im Gegensatz zur individuellen Förderung durch eine Tagespflegeperson eine Form der Gruppenförderung (Kindergarten mit Regelangeboten und ausdifferenzierten Ergänzungsangeboten, Tagheime, Horte). Um für eine Förderung der Betreuung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe in Frage zu kommen, benötigt die von dem Kind besuchte Einrichtung eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes gemäß § 45 SGB VIII.

Zuschussfähigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn Eltern die für die Tagesbetreuung anfallenden Kosten nicht selbst tragen können, sei es wegen Erwerbslosigkeit, weil sie Arbeit suchend sind oder nur geringfügig verdienen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Das Amt für Jugend Böblingen fördert eine Betreuung im Regelfall von bis zu 7 Stunden täglich (verlängerte Öffnungszeiten).

Um Zuschüsse für eine Betreuung vor dem 1. Lebensjahr zu erhalten oder für Betreuungszeiten, die über die verlängerte Öffnungszeit hinausgehen, müssen besondere Gründe vorliegen. Ein solcher Grund ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung usw.) zu belegen.

Grenzen und Ausnahmen der finanziellen Förderung durch das Amt für Jugend

Es gibt viele weitere Betreuungsformen für Kinder, die allerdings nicht zu dem Aufgabenfeld der Jugendhilfe gehören und damit auch nicht über die Jugendhilfe förderfähig sind. Hierzu gehören Betreuungsformen durch rein schulische Betreuungsanbieter (wie z. B. verlässliche Grundschule, Nachmittagsbetreuung an der Schule, Hort an der Schule), Betreuungen im Freizeitbereich (Ferienbetreuung) und Betreuungen, die nur kurzfristig oder niederschwellig (z.B. unter 5 Stunden in der Woche, Dauer der Betreuung unter 2 Monaten) konzipiert sind.

Verfahren zur Auszahlung von Leistungen

Die Förderung ist abhängig vom Einkommen der Antragsteller, die Höhe der Leistung wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Für Leistungsbezieher von

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Teil 2 (SGB II) durch das Jobcenter
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 oder Grundsicherung nach Kap. 4 Sozialgesetzbuch Teil 12 (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

entfällt diese individuelle Einkommensüberprüfung, da das Gesetz für diesen Personenkreis die volle Übernahme der Kosten einer notwendigen Kindertagesbetreuung vorsieht.

Das Amt für Jugend benötigt vor Bewilligung eines Zuschusses für Tageseinrichtungen immer folgende Unterlagen:

1. Schriftlicher Antrag (Vordruck)

Der Antrag ist bei der Tageseinrichtung, beim Amt für Jugend, beim Jobcenter oder online unter https://www.lrabbb.de/start/Service+_+Verwaltung/Jugend.html erhältlich. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von beiden sorgeberechtigten Elternteilen zu unterschreiben. Bei Geschwisterkindern ist für jedes Kind ein Antrag zu stellen.

2. Bestätigung der Tageseinrichtung (Vordruck)

Die Bestätigung ist bei der Tageseinrichtung oder beim Amt für Jugend erhältlich. Die Bestätigung ist von der Tageseinrichtung auszufüllen und zu unterschreiben.

3. Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde bzw. des Einrichtungsträgers.

4. **Vollständiger Bescheid über die bezogene Sozialleistung** (z.B. Wohngeld-Bescheid)
5. Kopien der **Personalausweise / Pässe** (ggf. inkl. Aufenthaltstitel)
6. Bei nicht verheirateten Eltern:
bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Sorgerechtsklärung
bei alleiniger elterlicher Sorge: Schriftliche Auskunft nach § 58a SGB VIII (früher: Negativbescheinigung)

Das Amt für Jugend übernimmt die Kosten der Kinderbetreuung immer für den Zeitraum, für den der Sozialleistungsbescheid gilt, höchstens jedoch für 1 Jahr. Nach Ablauf des Leistungszeitraums muss eine erneute Antragsstellung erfolgen.

Damit bei der Kindertagesbetreuung keine Zahlungsrückstände entstehen und die Kinderbetreuung gesichert ist, erbittet das Amt für Jugend stets das Einverständnis, die Leistung direkt an den Träger der Tageseinrichtung zu überweisen. Sollte diese Direktüberweisung nicht gewünscht sein, so muss die eigenständige Überweisung an die Einrichtung regelmäßig nachgewiesen werden.

Ausnahme: Die Stadt Renningen zieht die Kita-Gebühr stets bei den Eltern ein, das Amt für Jugend erstattet die Kosten daher auf das Girokonto der Eltern.

!!!! persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung !!!!

Fr. Frasch Tel. 07031 663-1023 Zimmer B 264	t.frasch@lrabb.de Di - Fr	Böblingen A - D, Holzgerlingen, Rutesheim
Hr. Gengenbach Tel. 07031 663-2326 Zimmer B 268	l.gengenbach@lrabb.de Mo - Fr	Bondorf, HerrenbergN - Z, Hildrizhausen, Leonberg K - Z, Nufringen
Fr. Keller Tel. 07031 663-1894 Zimmer B 266	a.keller@lrabb.de Di, Do & Fr	Grafenau, Mötzingen, , Renningen A - S , Weissach
Fr. Jooß Tel. 07031 663-1868 Zimmer B 268	s.jooss@lrabb.de Mo - Fr	Deckenpfronn, Herrenberg A - M, Leonberg C - J, Sindelfingen J, Steinenbronn
Fr. Müller Tel. 07031 663-1062 Zimmer B 270	l.mueller@lrabb.de Mo - Fr	Aidlingen, Böblingen E - M, Gäufelden, Weil der Stadt
Fr. Schwarzmeier Tel. 07031 663-1892 Zimmer B 266	j.schwarzmeier@lrabb.de Mo, Di, Mi	Ehningen, Leonberg A - B, Renningen T - Z, Waldenbuch
Fr. Busch Tel 07031 663-2639 Zimmer B 272	s.busch@lrabb.de Mo - Fr	Gärtringen, Magstadt, Sindelfingen K - Z, Weil im Schönbuch
Fr. Strüber Tel 07031 663-1254 Zimmer B 260	ra.strueber@lrabb.de Mo - Do	Schönaich, Sindelfingen A - I
Fr. Zierke Tel 07031 663-1284 Zimmer B 262	g.zierke@lrabb.de Mo - Fr	Altdorf, Böblingen N - Z, Jettingen

Sollten Sie beim Amt für Jugend persönlich vorsprechen wollen, z.B. um Ihren Antrag abzugeben oder Auskünfte zu erhalten, so vereinbaren Sie bitte **immer** zuvor telefonisch einen **Termin**.